

Satzung

Marburger Bund - Landesverband Sachsen

Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.

in der Fassung vom 20.09.2023 - eingetragen am XX.XX.2023

Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden - VR 4359

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der "Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Sachsen" ist der Zusammenschluss der in Sachsen tätigen oder ansässigen angestellten und beamteten Ärzte¹ und Zahnärzte.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im "Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. - Bundesverband".
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Dresden.
- (4) Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V..

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen seiner Mitglieder unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung. Er ist die Vertretung der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden und kann alle Maßnahmen treffen und gewerkschaftliche Kampfmittel anwenden, die die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sichern und fördern. Er vertritt die Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte in und gegenüber den ärztlichen Organisationen und ihren Aufsichtsbehörden.
- (2) Der Landesverband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.

¹ alle Bezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechterneutral zu verstehen (m/w/d)

- (3) Der Landesverband ist die Interessenvertretung der Medizinstudierenden.
- (4) Zum Aufgabenbereich des Landesverbandes gehören insbesondere:
- Verhandlungen aller Art, die zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder erforderlich sind, mit allen in Frage kommenden Stellen zu führen, den Mitgliedern in Sachen Aus-, Weiter- und Fortbildung und in beruflicher Hinsicht Rechtsschutz zu geben, sie zu beraten und vor Gerichten und Behörden zu vertreten,
 - Abkommen jeder Art mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden sowie Dienstherren zu schließen, die dem genannten Zweck dienen,
 - Tarifverträge abzuschließen und alle notwendigen Maßnahmen und gewerkschaftlichen Kampfmittel zu veranlassen,
 - den ärztlichen Nachwuchs zu fördern,
 - bei der Abfassung von Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung der Ärzte mitzuwirken,
 - Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch in gesundheitspolitischen Fragen unter den Mitgliedern zu fördern und daraus resultierende Standpunkte in den Gremien und ärztlichen und zahnärztlichen Berufsorganisationen zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und studentische Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede unter § 1 Absatz 1 aufgeführte Person werden, die im Bereich des Landesverbandes in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt ist.² Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft können Mitglied werden, wenn sie eine solche Beschäftigung anstreben und ihren Hauptwohnsitz in Sachsen haben.³ Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Dienstverhältnisses in eigener Praxis nieder, geht die Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Als Zeitpunkt der Niederlassung gilt deren schriftliche Anzeige an den Landesverband.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) selbstständig tätige Ärzte oder Zahnärzte ohne ärztliches Anstellungsverhältnis mit Zugehörigkeit zur Sächsischen Landesärztekammer.
- b) Ärzte oder Zahnärzte im Ruhestand mit Zugehörigkeit zur Sächsischen Landesärztekammer.

² Das gilt auch für die Zeiten der Elternzeit. Arbeitslose Ärzte oder Zahnärzte können außerordentliches Mitglied werden.

³ Angestrebt wird eine Beschäftigung, wenn ein entsprechender Antrag bei der Approbationsbehörde gestellt wurde.

Studentische Mitglieder sind:

- a) Studierende und Promotionsstudenten (ohne Einkünfte) der Human- oder Zahnmedizin, die in Sachsen immatrikuliert sind
 - b) Studierende der Human- oder Zahnmedizin, die im Ausland studieren und in Sachsen einen Wohnsitz haben.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Ärztliche Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes mit Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Der Wechsel zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer außerordentlichen Mitgliedschaft findet zum Beginn des Monats statt, in dem der Verband Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen für einen Wechsel vorliegen.
- (5) Die Mitglieder des Landesverbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag erworben. Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder in Textform. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Landesverbandsvorstand die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen der Satzung erfüllt. Liegen die Ablehnungsgründe nicht mehr vor, kann ein neuer Mitgliedsantrag gestellt werden.

Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes, das die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllt, seinen Tätigkeitsort aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Sachsen verlegt und den Landesverband darüber informiert hat.

- (7) Die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen endet durch:
- Kündigung
 - Streichung
 - Ausschluss
 - Begründung der Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des Marburger Bundes
 - Abbruch des Medizinstudiums
 - Tod.

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn z.B. durch Arbeitslosigkeit oder aus Gesundheitsgründen eine Tätigkeit als Arzt oder Zahnarzt nicht ausgeübt werden kann.

- (8) Die Kündigung durch das Mitglied ist durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber dem Landesverband möglich. Die Kündigung durch den Landesverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied. Die Kündigung kann in beiden Fällen bis zum 30. November des Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
- (9) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Zahlungserinnerung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Ist das Mitglied nicht schriftlich oder in Textform erreichbar, ist die Zahlungserinnerung nicht erforderlich.
- (10) Ein Ausschluss kann bei gravierendem Verstoß gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes oder durch schweres verbandsschädigendes Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über ein Ruhen der Mitgliedschaft. Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen worden ist.
- (11) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliedschaft des antragstellenden Mitgliedes auch bei Arbeitsaufnahme in einem anderen Bundesland für die Dauer der Mandatsausübung im Landesverband Sachsen bestehen bleibt.
- (12) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes und auf Beschluss des Vorstandes für eine begrenzte Zeit ruhen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines Mitgliedes im Landesverband ruhen, solange seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit. Sie sind berechtigt, Vorschläge zur Satzung und zur Tätigkeit des Verbandes an den Vorstand zu machen.
- (2) Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen, die überwiegend die Interessen von außerordentlichen oder studentischen Mitgliedern betreffen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag beschließen, dass auch die außerordentlichen oder studentischen Mitglieder ein Stimmrecht haben. Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Mitglieder des MB Sachsen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung durch Juristen des Verbandes in arbeits-, beamten-, sozial-, berufs- und verwaltungsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausübung ergeben sowie in Weiterbildungsangelegenheiten. Die studentischen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in spezifisch medizinstudentischen Ausbildungsfragen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung durch Juristen des Verbandes oder durch vom Verband beauftragte Juristen vor den Arbeitsgerichten in allen

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus ihrem Anstellungsverhältnis ergeben, wenn

- a) die Mitgliedschaft im Verband mindestens 6 Monate besteht und der Streitgegenstand erst nach Begründung der Mitgliedschaft entstanden ist und
- b) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes und den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht und
- c) die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint.

Der Landesverbandsvorstand kann generell oder im Einzelfall weitergehenden Rechtsschutz gewähren. Satz 1 gilt auch bei der Prozessvertretung für ehemalige Mitglieder des MB Sachsen nach dem Wechsel in einen anderen MB-Landesverband, wenn der Gegenstand der Prozessvertretung während der Mitgliedschaft im MB Sachsen bei einem sächsischen Arbeitgeber entstanden ist. Für außerordentliche Mitglieder des MB Sachsen besteht der Anspruch, wenn der Gegenstand der Prozessvertretung während ihrer ordentlichen Mitgliedschaft im MB Sachsen bei einem sächsischen Arbeitgeber entstanden ist.

- (5) Die Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 setzen die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge voraus. Außerdem ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband alle für die Prozessvertretung erforderlichen Angaben vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht kann der Landesverbandsvorstand den Anspruch gemäß Absatz 4 auch rückwirkend entziehen.
- (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Beitragszahlung gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Verzug, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zum vollständigen Zahlungseingang. Für jede erforderliche Zahlungserinnerung oder Mahnung werden 5 Prozent der geschuldeten Summe zusätzlich fällig. In einem Fall besonderer sozialer Not kann vom Landesverbandsvorstand auf Antrag des Mitgliedes ganz oder teilweise Beitragsbefreiung gewährt werden.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verlust der Approbation, eine Änderung der Arbeitsstelle, des Beschäftigungsstatus, der Wohnanschrift oder der E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (8) Gruppen mit besonderer Zielstellung können sich im Rahmen des Verbandes zu Arbeitskreisen zusammenschließen.
- (9) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, die eine Arbeitgeberfunktion für Ärzte innehaben, wandelt sich in eine außerordentliche Mitgliedschaft um. Die Rechte von Ehrenmitgliedern bleiben unberührt.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung,
- Landesverbandsvorstand,
- Revisionskommission.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes. Diese werden spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und wird schriftlich oder in Textform übermittelt. Außerordentliche und studentische Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Landesverbandsvorstand kann in begründeten Fällen beschließen, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort als Videokonferenz durchzuführen und den Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abzugeben. Hybridversammlungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Revisionskommission entgegen. Sie wählt und entlastet den Vorstand und die Revisionskommission. Die Kandidaten des Vorstandes und der Revisionskommission haben ihren persönlichen und beruflichen Werdegang in der Mitgliederversammlung offen darzulegen. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung des Landesverbandes. Wahlen in alle Verbandsämter erfolgen mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten bis zu einer Neuwahl bestehen bleiben. Die Abberufung aus einem Verbandsamt erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Gleichzeitig erfolgt eine Neuwahl des Amtes.

- (5) Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit⁴ getroffen und erfolgen grundsätzlich offen. Eine Änderung dieser Verfahrensweise muss mit absoluter Mehrheit der Teilnehmer der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen werden. Abstimmungen über eine Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Teilnehmer. Das Vorhaben einer Satzungsänderung oder einer Neuwahl der Verbandsorgane muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Verbandsgremiums gegeben ist, insbesondere über:
- die Satzung, ihre Änderung und ihre Auslegung,
 - die Wahlordnung,
 - die Tarif- und Arbeitskampfordnung,
 - die Beitragsordnung,
 - den Haushaltsplan.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht (Absatz 2) erfolgt ist.

§ 7

Landesverbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 12 Mitgliedern, die unentgeltlich tätig sind. Ein paritätisches Verhältnis der Geschlechter soll angestrebt werden. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss bis zu drei weitere Mitglieder (ordentliche, außerordentliche oder studentische) des Landesverbandes Sachsen in den Vorstand zu kooptieren.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden gemäß der Wahlordnung des Landesverbandes. Die Vorsitzenden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung eine im Rahmen des von der Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 1 beschlossenen Haushaltsplanes festzulegende Entschädigung erhalten. Zu dieser zählen auch die Kosten für einen Arbeitsausfall infolge der Vereinstätigkeit (Entlastungszahlungen).
- (3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und ist offizieller Vertreter nach außen. Er arbeitet nach einer Vorstandsordnung und ist u.a. zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen, die Einleitung von Arbeitsk Kampfmaßnahmen und die Entscheidung über die Delegierten des Landesverbandes zu den Hauptversammlungen des Bundesverbandes. Der Landesverbandsvorstand betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle und kann hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anstellen.

⁴ Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

- (5) Der Vorstand kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einberufen werden. Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einberufen. Arbeitsgruppen sind keine Verbandsorgane. Sie haben beratende Funktionen und legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesverbandsvorstand vor. Die Einberufung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den Landesverbandsvorsitzenden oder ein von ihm ermächtigtes Mitglied des Landesverbandsvorstandes.
- (8) Bei einem Rücktritt des Vorstandes ist dieser verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und bis dahin die Geschäfte weiterzuführen.

§ 8

Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landesverbandsvorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Revisionskommission überwacht die Haushalt- und Kassenführung und kontrolliert die Rechnungslegung und Einhaltung der Satzung. Die Prüfung erfolgt für jedes Geschäftsjahr formal und sachlich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der mindestens 5 Jahre bei den Akten des Verbandes aufbewahrt werden muss. Der Landesverbandsvorstand hat das Recht, die Kassenprüfung wahlweise auch durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.
- (4) Der Jahresfinanzbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Auffällige Kontrollergebnisse sind dem Landesverbandsvorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Protokollführung

Für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen und Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Beiträge

- (1) Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeiträge sind Mindestbeiträge. Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag einzahlen. Die Mehreinnahmen sind dem Streik- und Aktionsfond zuzuführen.
- (2) Wenn der Geschäftsstelle kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Bei Begründung der Mitgliedschaft im MB Sachsen im Laufe des Jahres wird der Beitrag für die verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres ab dem Beitrittsmonat berechnet und fällig. Das gilt nicht, wenn der gesamte Jahresbeitrag bereits in einem anderen Landesverband des Marburger Bundes veranlagt wurde.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückzahlung.

§ 11

Erstattung von Aufwendungen

- (1) Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe die Auslagen zu erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben oder Ausführung von Weisungen zuständiger Verbandsorgane erwachsen.
- (2) Der Vorstand beschließt eine entsprechende Reisekostenverordnung.

§ 12

Finanzverwaltung

- (1) Der Geschäftsführer legt den Entwurf des Haushaltsplanes der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (2) Der Vorstand hat in Abstimmung mit dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Haushaltsplanes finanzielle Handlungs- und Verfügungsfreiheit.

§ 13

Eigentumsverhältnisse

- (1) Das Vermögen und Inventar des Verbandes ist Verbandseigentum und vor Auflösung des Verbandes nicht teilbar.
- (2) Die Beendigung einer Mitgliedschaft zieht keinerlei finanzielle Ansprüche des ehemaligen Mitgliedes nach sich.

§ 14

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nach dem für eine Satzungsänderung geltenden Verfahren mit der Maßgabe, dass es einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Über den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den für die Auflösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen entschieden werden.
- (4) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind der Landesverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren.
- (5) Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Eine Verteilung an Mitglieder findet nicht statt.

§ 16

Datenschutz

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung und Verarbeitung (Speicherung, Änderung, Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzhinweise des Landesverbandes zu. Eine anderweitige - über die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende - Datenverarbeitung oder -nutzung ist nur möglich, sofern der Landesverband aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.
- (2) Mit dem Beitritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds vom Landesverband zweckgebunden verarbeitet. Zum Schutz der Rechte der betroffenen Person werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, wodurch die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt werden. Erfolgt eine Verarbeitung von Daten durch Dritte im Auftrag des Landesverbandes, so berücksichtigt der Verantwortliche bei der Beauftragung die diesbezüglichen Vorgaben der DS-GVO zum Schutz der Rechte der betroffenen Person.

- (3) Der Landesverband informiert in der Datenschutzhinweise auf seiner Internetseite über den Umfang der Erhebung, Speicherung, Änderung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten in Verbindung mit einer Mitgliedschaft im Marburger Bund Sachsen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes unwirksam. Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.

ENTWURF